

## EINKAUFSDINGUNGEN

### KAPITEL 1 – ALLGEMEINES

#### 1. DEFINITIONEN

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Einkaufsbedingungen folgende Bedeutung:

- Abnehmer: Odin Groep B.V. (KvK-Nummer: 08218257) oder eine sonstige mit Odin Groep B.V. verbundene Konzerngesellschaft im Sinne von Artikel 2:24b Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (BW), die in dem betreffenden Fall beim Lieferanten einkauft;
- BW: Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek);
- Cloud-Dienst: Programme oder Funktionalität, die vom Lieferanten oder in dessen Namen über ein Netzwerk/Internet als Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird, insbesondere Software-as-a-Service (SaaS), Hosting-, Speicher- oder sonstige Dienstleistungen, bei denen der Abnehmer Zugang zu Funktionalität oder Daten erhält, die auf einer Infrastruktur des Lieferanten oder eines Dritten ausgeführt wird;
- Dienstleistungen: alle Tätigkeiten im Sinne von Artikel 7:400 BW, die der Lieferant zugunsten des Abnehmers gegen Vergütung oder unentgeltlich erbringt bzw. erbringen lässt, darunter Beratung, Implementierung, Konfiguration, Schulung, Unterstützung und Consulting. Insofern eine Dienstleistung als IT-Leistung einzustufen ist, gilt die Definition der IT-Leistung;
- IT-Leistung: alle Produkte und/oder Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die vom Lieferanten oder in dessen Namen an den Abnehmer geliefert werden, insbesondere die Entwicklung, Lieferung, Konvertierung, Implementierung, Installation, Konfiguration, Wartung, Unterstützung, Reparatur oder Beratung in Bezug auf Software, Systemsoftware, Hardware und/oder IT-Infrastrukturen. Darunter fallen ebenfalls: die Einräumung von Nutzungsrechten, das Hosting und Verwalten von Software, Netzwerken oder Websites, die Registrierung von Domainnamen sowie das Design von Websites und Webanwendungen einschließlich der zugehörigen Materialien, Hilfsmittel, Komponenten und Dokumentation (wie definiert in Artikel 34.1);
- Einkaufsbedingungen: diese Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Sachen, Dienstleistungen und den Abschluss von Werkverträgen durch den Abnehmer;
- Lieferant: der Vertragspartner des Abnehmers;
- Vertrag: jeder Vertrag zwischen Abnehmer und Lieferant, ungeachtet deren Bezeichnung oder Rechtsform, einschließlich aller dazugehörigen Angebote, Aufträge, Bestellungen (Bestellbestätigungen), Bestellscheine, Releases und deren Änderungen;
- Leistungen: alle Leistungen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrags an den Abnehmer erbringt oder erbringen lässt, ungeachtet der Form, darunter Produkte, Dienstleistungen und/oder Werke sowie deren Ergebnisse und alle damit zusammenhängenden oder dafür notwendigen Tätigkeiten;
- Programme: Software in jeder Form (Standardsoftware oder Individualsoftware), einschließlich der zugehörigen Dokumentation, Quellcode, Objektcode, Konfigurationen, Updates, Upgrades, neuen Versionen, Bugfixes, Patches und

verwandten Materialien. Unter Programme fallen ebenfalls Standardsoftware, Individualsoftware (wie in Artikel 34.1 definiert) und Websites;

- Produkte: alle Sachen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrags an den Abnehmer liefert oder liefern lässt, einschließlich gegebenenfalls zugehöriger Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und Dokumentation. Soweit anwendbar, umfasst ein Verweis auf Produkte ebenfalls die damit zusammenhängenden Dienstleistungen;
- Werk: alle Werke körperlicher Art im Sinne von Artikel 7:750 BW, die vom Lieferanten oder in dessen Namen im Auftrag des Abnehmers hergestellt werden.

1.2 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen ein Begriff in der Einzahl verwendet wird, erstreckt sich seine Bedeutung auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, sofern sich nicht eindeutig aus dem Kontext der Bestimmung ein anderes Verständnis ergibt.

## **2. ANWENDBARKEIT UND RANGFOLGE**

2.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden Vertrag sowie für jedes Angebot des Lieferanten, das die Lieferung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Herstellung eines Werks und/oder eine sonstige Leistung zugunsten des Abnehmers betrifft. Diese Einkaufsbedingungen gelten ebenfalls für jede Änderung und/oder Ergänzung eines solchen Vertrags sowie für alle (Rechts-)Handlungen, die mit der Vorbereitung, dem Zustandekommen oder deren Durchführung im Zusammenhang stehen.

2.2 Diese Einkaufsbedingungen sind modular aufgebaut und bestehen aus einem allgemeinen Teil sowie mehreren speziellen Kapiteln. Der allgemeine Teil (Kapitel 1) enthält Bestimmungen, die auf alle Verträge anwendbar sind. Abhängig von der Art der Leistung können darüber hinaus gleichzeitig ein oder mehrere spezielle Kapitel anwendbar sein:

- a. Kapitel 2 – Lieferung von Produkten: anwendbar, soweit die Leistung die Lieferung körperlicher Sachen betrifft, einschließlich etwaiger unterstützender Tätigkeiten, die dieser Lieferung untergeordnet sind.
- b. Kapitel 3 – Dienstleistungen und Werkvertrag: anwendbar, soweit die Leistung in der Erbringung von Dienstleistungen oder der Ausführung eines Werkvertrags im Sinne der Titel 7.12 bzw. 7.14 BW besteht und nicht als IT-Leistung qualifiziert ist.
- c. Kapitel 4 – IT-Leistungen: anwendbar, soweit die Leistung ganz oder teilweise aus einer IT-Leistung besteht, ungeachtet dessen, ob zusätzlich Produkte geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden.
- d. Kapitel 4a – Programme: zusätzlich zu Kapitel 4 anwendbar, soweit die IT-Leistung ganz oder teilweise Programme betrifft, einschließlich Standardsoftware, Individualsoftware sowie sämtlicher dazugehöriger Updates, Upgrades, Versionen, Bugfixes und Dokumentation.
- e. Kapitel 4b – Cloud-Dienste: zusätzlich zu Kapitel 4 anwendbar, soweit die IT-Leistung ganz oder teilweise in der Bereitstellung eines Cloud-Dienstes besteht, etwa Software-as-a-Service (SaaS), Hosting, Speicher- oder andere Dienstleistungen, bei denen Zugang zu Programmen oder Daten gewährt wird, die auf einer Infrastruktur des Lieferanten oder eines Dritten ausgeführt werden.

2.3 Sind auf der Grundlage von Artikel 2.2 mehrere Kapitel gleichzeitig anwendbar, gehen bei Überschneidungen oder Widersprüchen die Bestimmungen des Kapitels vor, das nach

der Art der Leistung am spezifischsten ist. In der Reihenfolge der Spezifität (vom spezifischsten zum allgemeinsten) sind die Kapitel wie folgt geordnet:

- (i) Kapitel 4b (Cloud-Dienste),
- (ii) Kapitel 4a (Programme),
- (iii) Kapitel 4 (IT-Leistungen),
- (iv) Kapitel 3 (Dienstleistungen und Werkvertrag),
- (v) Kapitel 2 (Lieferung von Produkten) und
- (vi) Kapitel 1 (Allgemeines).

2.4 Von diesen Einkaufsbedingungen kann ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers abgewichen werden.

2.5 Der Abnehmer ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen zwischenzeitlich zu ändern. Die jeweils aktuellste Fassung wird auf [www.odin-groep.nl/inkoopvoorwaarden](http://www.odin-groep.nl/inkoopvoorwaarden) veröffentlicht.

### **3. ANGEBOTE, VERTRÄGE**

3.1 Vom Abnehmer gestellte Anfragen oder Ersuchen sind nicht als Angebot anzusehen, sondern stellen lediglich eine Einladung an den Lieferanten dar, ein Angebot abzugeben. Ein Angebot des Lieferanten bleibt mindestens dreißig (30) Kalendertage gültig. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung oder Abgabe eines Angebots werden vom Abnehmer nicht erstattet. Während der Gültigkeitsdauer von mindestens dreißig (30) Kalendertagen ist der Lieferant nicht berechtigt, das Angebot zu widerrufen.

3.2 Insofern in dem vom Abnehmer erteilten Auftrag oder in der vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Dokumentation offensichtliche Fehler, Unvollständigkeiten oder Widersprüche vorliegen, hat der Lieferant den Abnehmer hierüber unverzüglich und vor Beginn der Ausführung oder Lieferung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Lieferant dies, gehen die daraus entstehenden Folgen vollständig zu seinen Lasten und auf sein Risiko.

3.3 Sämtliche vom Abnehmer an den Lieferanten übergebenen Daten, Unterlagen oder sonstige Informationsträger sind, wenn kein Vertrag zustande kommt, auf erstes Verlangen des Abnehmers kostenfrei an den Abnehmer zurückzugeben.

3.4 Ein Vertrag kommt ausschließlich zustande, wenn und soweit der Abnehmer ein Angebot des Lieferanten schriftlich angenommen hat.

3.5 Solange der Lieferant noch nicht tatsächlich mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, ist der Abnehmer berechtigt, diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen außergerichtlich zu stornieren. In diesem Fall erstattet der Abnehmer lediglich die vom Lieferanten belegten, nachweislich und unvermeidbar entstandenen angemessenen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ausführung des Vertrags stehen. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf weitere Vergütung oder Schadensersatz.

## 4. PREISE

4.1 Der vereinbarte Preis ist fest und verbindlich. Der Preis kann nicht aufgrund von Änderungen durch Umstände oder Faktoren, die nicht dem Abnehmer zuzurechnen sind, erhöht werden. Dazu gehören unter anderem Änderungen von Wechselkursen, Frachttarifen, Ein- oder Ausfuhrzöllen, Verbrauchssteuern, Abgaben oder sonstigen Steuern, Preisen für Rohstoffe oder Halbfabrikate, Löhnen oder sonstigen vom Lieferanten an Dritte zu zahlenden Vergütungen.

4.2 Sofern der Lieferant nicht das Gegenteil nachweist, wird der vereinbarte Preis als auch die folgenden Positionen umfassend angesehen:

- a. Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Abgaben und Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer);
- b. Gebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung für die Leistung erforderlicher Genehmigungen;
- c. Vergütungen für die Nutzung von geistigen und gewerblichen Schutzrechten, einschließlich etwaiger Software;
- d. sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit oder infolge der Ausführung der vereinbarten Leistung anfallen;
- e. Kosten für Verpackung, Transport, Lagerung, Versicherung, Prämien, Installation und Inbetriebnahme vor Ort – einschließlich für vom Abnehmer zur Verfügung gestellte Güter und/oder Sachen;
- f. alle sonstigen Kosten, die auf Grundlage des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen zu Lasten des Lieferanten gehen;
- g. alles, was unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Richtlinien, Normen, Vorschriften sowie der Anforderungen an eine fachgerechte Ausführung vernünftigerweise für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt ist.

## 5. LEISTUNG

5.1 Der Lieferant garantiert, dass die Leistung sämtlichen anwendbaren Anforderungen entspricht, darunter in jedem Fall:

- a. er Beschreibung und/oder Spezifikation, wie im Vertrag festgelegt;
- b. den berechtigten Erwartungen, die der Abnehmer auf Basis dieser Einkaufsbedingungen, des Vertrags, der Beschreibungen im Angebot des Lieferanten sowie eventuell gezeigter Muster und Beispiele in Bezug auf unter anderem Eigenschaften, Qualität, Menge, Tauglichkeit sowie Zuverlässigkeit der Leistung haben darf;
- c. den allgemein anerkannten Normen und Anforderungen an eine fachgerechte Ausführung innerhalb der betreffenden Branche oder des betreffenden Sektors;
- d. dem vom Abnehmer festgelegten oder (stillschweigend) genehmigten Zeit- und/oder Ausführungsplan;
- e. der Anforderung, dass die vom Lieferanten einzusetzenden Personen über die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen Qualifikationen und Eignung verfügen;
- f. der Anforderung, dass sämtliche für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen vom Lieferanten eingeholt werden und im Preis inbegriffen sind;

- g. der Anforderung, dass alle Planungs-, Vorbereitungs- und/oder Entwicklungsarbeiten, die für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind, im vereinbarten Preis inbegriffen sind.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer rechtzeitig und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem er weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass die Lieferung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, schriftlich sowie sachgerecht zu informieren, unter Angabe der Ursache und gegebenenfalls der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. Die Ausführung des Vertrags in Form von Teillieferungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers zulässig.

5.3 Sofern der Abnehmer darum bittet, stellt der Lieferant einen schriftlichen Produktions- oder Ausführungsplan zur Verfügung und wirkt auf Verlangen an einer Fortschrittskontrolle mit.

## **6. VOM ABNEHMER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN, ZERTIFIKATE, ZEICHNUNGEN UND ÄHNLICHE SACHEN**

6.1 Sachen, die vom Abnehmer dem Lieferanten im Rahmen der Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden – darunter, jedoch nicht beschränkt auf Rohstoffe, Halbfabrikate, Materialien, Zertifikate, Komponenten, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Hilfsmittel, Software, Datenträger und sonstige Dokumentation – bleiben jederzeit Eigentum des Abnehmers. Der Lieferant wird, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers vorliegt, keine Handlungen vornehmen und nichts unterlassen, was zum Verlust des Eigentums an Gegenständen durch Sachwerdung, Zugehörigkeit, Vermischung oder auf sonstige Weise führen kann. Der Lieferant garantiert, dass die genannten Sachen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Dem Lieferanten stehen insoweit weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags sind diese Sachen in gutem Zustand an den Abnehmer zurückzugeben.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Sachen zu prüfen, ob diese vollständig, unbeschädigt und den vereinbarten Spezifikationen entsprechend sind. Ist dies nicht der Fall, teilt der Lieferant dies dem Abnehmer innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt schriftlich und begründet mit. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gelten die Sachen als in gutem Zustand und gemäß den Spezifikationen dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Sachen, die er vom Abnehmer im Rahmen der Ausführung des Vertrags erhält, auf eigene Kosten ordnungsgemäß aufzubewahren, zu verwalten sowie unter branchenüblichen Bedingungen gegen die Risiken von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung, einschließlich Brand, zu versichern.

## **7. LIEFERFRISTEN**

7.1 Die vereinbarten Fristen in Bezug auf die (teilweise) Ausführung der Leistung durch den Lieferanten sind verbindlich und gelten als verbindliche Fristen. Bei Überschreitung einer

solchen Frist befindet sich der Lieferant automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.2 Wird die in Artikel 7.1 genannte Frist überschritten, schuldet der Lieferant für jeden Kalendertag der Überschreitung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des insgesamt vereinbarten Preises, bis zu einem Höchstbetrag von 25 % des vereinbarten Preises. Die Zahlung oder Verwirkung dieser Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Abnehmers auf (i) Erfüllung und/oder (ii) vollständigen Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. ZAHLUNG, RECHNUNG**

8.1 Die Zahlung durch den Abnehmer erfolgt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Abnahme bzw. Genehmigung der gelieferten Leistung, dem Eingang sämtlicher dazugehöriger erforderlicher Dokumentation und dem Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten digitalen Rechnung. Der Abnehmer ist nicht zur Zahlung verpflichtet, solange die gelieferte Leistung oder die zugehörige Dokumentation nicht vollständig und ordnungsgemäß abgenommen bzw. genehmigt wurde. Etwaige Zahlungen, die der Abnehmer vor der Genehmigung der Leistung vornimmt, erfolgen stets unter der aufschiebenden Bedingung der endgültigen Abnahme bzw. Genehmigung der Leistung durch den Abnehmer.

8.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder Forderungen aus dem Vertrag mit Gegenforderungen zu verrechnen, die er gegenüber dem Abnehmer geltend macht.

8.3 Der Abnehmer ist berechtigt, in von ihm zu bestimmenden Fällen vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser eine unbedingte sowie unwiderrufliche Bankgarantie stellt, ausgestellt von einem für den Abnehmer akzeptablen Kreditinstitut. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Stellung dieser Bankgarantie gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

8.4 Eine Zahlung durch den Abnehmer gilt in keiner Weise als Verzicht auf irgendein Recht. Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, Forderungen, die er gegen den Lieferanten oder mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen hat, mit Forderungen des Lieferanten gegen den Abnehmer zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese Forderungen fällig sind und in welcher Währung sie lauten.

8.5 Rechnungen, die dem Abnehmer später als sechs (6) Monate nach dem Datum der Lieferung der Leistung oder dem Datum, an dem die betreffende Leistung vom Abnehmer akzeptiert wurde, zugehen, werden nicht mehr bearbeitet. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung.

8.6 Soweit der Abnehmer dem Lieferanten gesetzliche Zinsen schuldet, werden diese Zinsen als einfache Zinsen berechnet und entsprechen dem Prozentsatz der gesetzlichen Handelszinsen, wie er am Fälligkeitsdatum der Rechnung gilt. Der Abnehmer schuldet keine Zinseszinsen und haftet nicht für außergerichtliche Inkassokosten.

8.7 Die Überschreitung einer Zahlungsfrist, Nichtzahlung oder unvollständige Zahlung durch den Abnehmer gibt dem Lieferanten nicht das Recht, die Ausführung seiner Leistung auszusetzen oder zu beenden. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht zu; er verzichtet hierauf ausdrücklich und vorbehaltlos.

## **9. INFORMATIONSPFLICHT, KONTROLLE, GENEHMIGUNG UND ZUSTIMMUNG**

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich und schriftlich über alle Umstände zu informieren, die (voraussichtlich) die Erfüllung des Vertrags beeinflussen oder verhindern werden. In solchen Fällen ist der Abnehmer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten nach eigenem angemessenem Ermessen alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und/oder eine Änderung des Vertrags zu verlangen, um Schäden oder andere nachteilige Folgen zu verhindern oder zu begrenzen. Ebenso ist der Abnehmer in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außergerichtlich ganz oder teilweise zu kündigen oder aufzulösen. Das Vorstehende gilt ebenfalls, wenn der Abnehmer aus anderen vernünftigen Gründen solche Umstände vermutet.

9.2 Der Abnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Art und Weise zu überwachen oder zu kontrollieren, wie der Lieferant den Vertrag ausführt. In diesem Zusammenhang ist der Abnehmer berechtigt, alle Maßnahmen ergreifen, die er vernünftigerweise für erforderlich hält. Dies umfasst insbesondere die Inspektion der Orte, an denen die Leistung ganz oder teilweise erbracht wird, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, sowie (Wirtschafts-)Prüfungen der Buchführung des Lieferanten, soweit diese die Ausführung des Vertrags betrifft.

## **10. PFLICHTVERLETZUNG**

10.1 Jede Pflichtverletzung bei der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten gibt dem Abnehmer das Recht, ohne Mahnung oder gerichtliche Intervention den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich aufzulösen, seine Zahlungspflichten auszusetzen oder die (weitere) Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. In solchen Fällen ist der Abnehmer nicht zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadensersatz.

## **11. GARANTIE**

11.1 Ergänzend zu Artikel 5 dieser Einkaufsbedingungen garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen:

- a. dem Vertrag entsprechen;
- b. die zugesicherten Eigenschaften und Qualitäten aufweisen;
- c. frei von Mängeln, Störungen und Rechten Dritter sind;
- d. für den vorgesehenen Gebrauch geeignet und einsatzbereit sind, wie er dem Lieferanten bekannt ist oder als bekannt gelten muss;
- e. sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere CE- und EMV-Kennzeichnung sowie REACH-Regelungen, sowie die auf dem Gebiet von Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt geltenden Anforderungen, wie sie in den Ländern der Herstellung, des

Versands, der Durchfuhr und des Bestimmungsorts gelten, sofern diese Länder dem Lieferanten bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen.

11.2 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche notwendigen oder vorgeschriebenen Teile, Hilfsmaterialien, Zubehör, Werkzeuge, technische Dokumentation, Gebrauchsanweisungen, Handbücher, Sicherheitsdatenblätter und sonstigen Hilfsmittel zur Erreichung des vom Abnehmer beabsichtigten Zwecks mitgeliefert werden, auch wenn diese nicht gesondert aufgeführt sind. Der Abnehmer ist berechtigt, diese Unterlagen und Hilfsmittel für den eigenen Gebrauch zu vervielfältigen.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von achtzehn (18) Monaten auftretende Mängel unentgeltlich zu beseitigen. Der Abnehmer macht Ansprüche aus dieser Verpflichtung schriftlich geltend und in Eilfällen zusätzlich telefonisch.

11.4 Der Lieferant garantiert, dass nach Lieferung eines Produkts und/oder einer Dienstleistung Komponenten, einschließlich Ersatz- und Verschleißteile, während der normalen Lebensdauer und mindestens für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Lieferung bevorratet und auf Abruf zu marktüblichen Bedingungen bereitgestellt werden.

11.5 Entsprechen die gelieferten Produkte nicht den Bestimmungen dieses Artikels 11, ist der Lieferant verpflichtet – nach Wahl und auf erstes Verlangen des Abnehmers – die Produkte unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen, ungeachtet etwaiger vorausgegangener Prüfungen oder Inspektionen. Diese Pflicht lässt alle sonstigen Rechte des Abnehmers unberührt, einschließlich des Rechts auf (teilweise) Auflösung des Vertrags und Geltendmachung von Schadensersatz für bereits entstandene Schäden.

11.6 In dringenden Fällen und wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass der Lieferant eine rechtzeitige oder angemessene Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht realisieren wird, ist der Abnehmer berechtigt, diese Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten ausführen zu lassen, ohne dass dadurch die übrigen Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag eingeschränkt werden.

## **12. AUSSETZUNG**

12.1 Der Abnehmer ist berechtigt, den Lieferanten zu verpflichten, die Ausführung des Vertrags für einen vom Abnehmer festzulegenden Zeitraum auszusetzen. In diesem Fall erstattet der Abnehmer ausschließlich die tatsächlich vom Lieferanten nachweislich entstandenen, unmittelbaren und angemessenen Kosten, die unmittelbar auf die Aussetzung zurückzuführen sind, sofern die Aussetzung nicht auf einen dem Lieferanten zurechenbaren Umstand zurückzuführen ist. Liegt ein solcher Umstand vor, trägt der Lieferant sämtliche hierdurch entstehenden Kosten selbst. Weitergehende Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche – einschließlich jeglicher (gesetzlicher oder vertraglicher) Verzinsung – sind ausgeschlossen.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Folgen der Aussetzung durch angemessene und zumutbare Maßnahmen so weit wie möglich zu begrenzen.

### **13. BEENDIGUNG UND AUFLÖSUNG**

13.1 Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall stellt der Lieferant die Ausführung des Vertrags mit sofortiger Wirkung ein. Die Parteien werden die Folgen dieser Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

13.2 In jedem der nachstehend aufgeführten Fälle befindet sich der Lieferant kraft Gesetzes im Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf:

- a. bei jeder Pflichtverletzung bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag oder damit zusammenhängenden Vereinbarungen;
- b. bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Aussetzung der Zahlungen, Zulassung zur Schuldenregelung oder ein vergleichbares Verfahren nach ausländischem Recht;
- c. bei Einstellung, Liquidation oder Übernahme (eines wesentlichen Teils) des Unternehmens des Lieferanten oder bei einem damit vergleichbaren Zustand.

13.3 In den in Artikel 13.2 genannten Fällen und wenn der Lieferant es unterlässt, dem Abnehmer rechtzeitig, vollständig oder wie vereinbart notwendige Informationen, Ausrüstung, Programme oder Personal zur Verfügung zu stellen, ist der Abnehmer berechtigt:

- a. den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise außergerichtlich durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen und/oder
- b. seine (Zahlungs-)Verpflichtungen auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein, unbeschadet seiner übrigen Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadensersatz und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

13.4 In allen in diesem Artikel 13 genannten Fällen werden sämtliche Forderungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten sofort und vollständig fällig.

13.5 Beruft sich der Lieferant auf höhere Gewalt (wie in Artikel 16 definiert) oder macht er geltend, dass ihm eine Pflichtverletzung nicht zugerechnet werden kann, behält sich der Abnehmer dennoch das Recht vor, den Vertrag gemäß Artikel 13.1 zu kündigen.

13.6 Hat der Abnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt auf Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände in angemessener Weise annehmen können, dass er berechtigt war, ein Recht auf Aussetzung, Auflösung, Verrechnung und/oder Anfechtung auszuüben, ist er nicht verpflichtet, gesetzliche (Handels-)Zinsen oder Schadensersatz zu leisten, falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Ausübung dieses Rechts nicht rechtswirksam war.

### **14. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**

14.1 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend: IP-Rechte) in Bezug auf die vom Lieferanten zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen, einschließlich

Patentrechten und, soweit anwendbar, der dazugehörigen Software, stehen ausschließlich dem Abnehmer zu, sofern diese Produkte und/oder Dienstleistungen speziell für den Abnehmer entwickelt wurden oder gemäß Spezifikationen und/oder Anweisungen des Abnehmers hergestellt worden sind. Diese Rechte werden auf Grundlage des Vertrags und/oder dieser Einkaufsbedingungen im Voraus unentgeltlich vom Lieferanten an den Abnehmer übertragen.

14.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen keine IP-Rechte oder sonstigen absoluten Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant stellt den Abnehmer vollständig von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf (vermeintlichen) Verletzungen solcher Rechte beruhen, und ersetzt dem Abnehmer sämtliche hieraus entstehenden Schäden und Kosten, einschließlich der vollständigen Kosten für die rechtliche Verteidigung.

14.3 Ist eine Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte nicht möglich, räumt der Lieferant dem Abnehmer eine weltweite, ausschließliche, übertragbare sowie unwiderrufliche Lizenz mit dem Recht zur Einräumung von Unterlizenzen an den betreffenden IP-Rechten in Bezug auf die vom Lieferanten zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen ein. Diese Lizenz gilt als im vereinbarten Preis inbegriffen. Der Abnehmer ist berechtigt, diese Lizenz in den dafür vorgesehenen Registern eintragen zu lassen, wobei der Lieferant seine uneingeschränkte Mitwirkung leisten wird.

14.4 Ist für die Übertragung oder Lizenzerteilung eine gesonderte Urkunde erforderlich, wird der Lieferant daran bedingungslos und unentgeltlich mitwirken.

14.5 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Frage, wem die IP-Rechte an (Teilen einer) Leistung zustehen, wird – vorbehaltlich eines Gegenbeweises – vermutet, dass diese Rechte dem Abnehmer zustehen. Der Abnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Nutzung der Leistung fortzusetzen, ungeachtet des Ausgangs dieses Streits.

14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er von einer (drohenden) Verletzung von IP-Rechten, die dem Abnehmer zustehen, Kenntnis erlangt.

14.7 Der Lieferant stellt den Abnehmer umfassend von Ansprüchen Dritter wegen (vermeintlicher) Verletzungen von IP-Rechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags oder der Nutzung der Leistung frei, einschließlich Persönlichkeitsrechten, Know-how, unlauterem Wettbewerb und vergleichbaren Ansprüchen. Der Lieferant wird auf erstes Verlangen des Abnehmers die Verteidigung in jedem Verfahren übernehmen, das gegen den Abnehmer wegen einer (vermeintlichen) Verletzung eingeleitet wird, wobei der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich über eine solche Klage informiert sowie die erforderlichen Vollmachten und Mitwirkung gewährt. Der Lieferant stellt den Abnehmer außerdem von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sowie Kosten für Rechtsbeistand) frei, die aus einem solchen Verfahren resultieren.

14.8 Im Falle einer (vermeintlichen) Verletzung von IP-Rechten Dritter trifft der Lieferant auf eigene Kosten alle Maßnahmen, die dazu beitragen können, einen Stillstand in der

Betriebsführung des Abnehmers zu vermeiden und die dadurch für den Abnehmer anfallenden Kosten und/oder Schäden zu begrenzen.

## **15. VERTRAULICHKEIT**

15.1 Der Lieferant ist zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit aller Informationen verpflichtet, die ihm über den Abnehmer oder dessen direkte Geschäftspartner bekannt sind oder bekannt werden. Der Lieferant wird die (Ergebnisse der) an den Abnehmer erbrachten Leistungen sowie alle im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten oder zugänglich gewordenen Daten und Datenträger weder Dritten zugänglich machen noch Dritten übermitteln oder anderweitig zugänglich machen, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften, auf Verlangen einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erforderlich.

15.2 Nur sofern und soweit dies für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, darf der Lieferant entsprechende Informationen mit seinem Personal teilen. Der Lieferant verpflichtet sein Personal und etwaig eingeschaltete Dritte schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zur Vertraulichkeit.

15.3 Diese Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach vollständiger Ausführung des Vertrags in Kraft und endet erst, nachdem der Abnehmer den Lieferanten hiervon schriftlich entbunden hat.

15.4 Bei Verstoß gegen eine oder mehrere Verpflichtungen dieses Artikels schuldet der Lieferant dem Abnehmer allein aufgrund dieses Verstoßes und ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Fristsetzung bedarf, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent (5 %) des vereinbarten Preises, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Vorfall. Diese Vertragsstrafe lässt das Recht des Abnehmers auf Erfüllung und/oder vollständigen Schadensersatz unberührt.

## **16. HÖHERE GEWALT**

16.1 Ist der Lieferant infolge eines nicht zu vertretenden Umstands („höhere Gewalt“) nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, haftet er nicht für den daraus entstehenden Schaden. Soweit die Erfüllung noch möglich ist, werden die betreffenden Verpflichtungen für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an oder ist zu erwarten, dass sie länger als zwei (2) Monate andauern wird, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder außergerichtlich aufzulösen, ohne dass dem Abnehmer daraus eine Verpflichtung zum Schadensersatz entsteht.

16.2 Nicht als höhere Gewalt gelten in jedem Fall: Personalmangel, Streiks, Krankheit von Personal, verspätete oder mangelhafte Belieferung, Untauglichkeit oder Mangel an Materialien, Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Dienstleistungen, Maßnahmen der Regierung oder sonstiger zuständiger Behörden, zurechenbare Pflichtverletzungen oder rechtswidrige Handlungen von Zulieferern oder vom Lieferanten beauftragten Dritten sowie Liquiditäts- oder Solvenzprobleme auf Seiten des Lieferanten.

16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen über das Eintreten der Situation höherer Gewalt zu informieren. Unterlässt der Lieferant dies, verwirkt er sein Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

## **17. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN UND AUSLAGERUNG**

17.1 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen, zu verpfänden oder durch Dritte ausführen zu lassen. Als Dritte gelten unter anderem Unterauftragnehmer, Selbstständige ohne Personal, geschäftsführende Gesellschafter und Zeitarbeitsfirmen. Der Abnehmer wird eine solche Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern.

17.2 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, Personal Dritter zu entleihen, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers. An diese Zustimmung kann der Abnehmer angemessene Bedingungen knüpfen.

17.3 Schaltet der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags Dritte ein, bleibt er gegenüber dem Abnehmer voll verantwortlich für deren Handeln und/oder Unterlassen, als handele es sich um seine eigene Leistung. Der Lieferant steht zudem dafür ein, dass der von ihm eingeschaltete Dritte den Vertrag, diese Einkaufsbedingungen und alle weiteren vom Abnehmer gestellten Bestimmungen und Anweisungen vollständig einhält.

## **18. HAFTUNG**

18.1 Der Lieferant haftet gegenüber dem Abnehmer uneingeschränkt für die Ausführung des Vertrags und für sämtliche Schäden, den der Abnehmer infolge eines Handelns oder Unterlassens des Lieferanten, seines Personals und/oder der von ihm eingeschalteten Dritten erleidet.

18.2 Ergänzend zu Artikel 18.1 haftet der Lieferant ebenfalls für sämtliche Schäden im Sinne der Titel 6.3.3 BW (Produkthaftung), die der Abnehmer und/oder Dritte infolge von Mängeln der vom Lieferanten gelieferten Produkte erleiden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schaden, der durch Mängel in Komponenten oder Bestandteilen dieser Produkte verursacht wird, unabhängig davon, ob diese von Dritten stammen (wie Rohstoffe, Halbfabrikate, Zulieferungen etc.).

18.3 Der Lieferant stellt den Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit Schaden stehen, für den der Lieferant gemäß diesem Artikel 18 haftet. Auf erstes Verlangen des Abnehmers trifft der Lieferant mit den betreffenden Dritten eine Regelung oder führt – nach Wahl des Abnehmers – gemeinsam mit dem Abnehmer die Verteidigung in einem gerichtlichen Verfahren.

18.4 Für die Anwendung dieses Artikels 18 gelten auch Mitarbeiter des Abnehmers als Dritte.

18.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sich in einem Umfang gegen Berufs- und Betriebshaftpflicht zu versichern, der nach den im Verkehr üblichen Maßstäben angemessen ist, unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vertrags, und den Versicherungsschutz für die Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten. Auf erstes Verlangen des Abnehmers gewährt der Lieferant Einsicht in die betreffenden Versicherungspolizen und legt auf Wunsch einen aktuellen Deckungsnachweis vor.

18.6 Der Abnehmer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dem Lieferanten, dessen Personal und/oder von ihm eingesetzten Dritten entstehen. Soweit und insofern der Abnehmer dennoch haftbar sein sollte, ist diese Haftung pro Ereignis (wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein Ereignis gilt) auf den Betrag begrenzt, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Haftpflichtversicherung des Abnehmers ausgezahlt wird, höchstens jedoch auf den Gesamtwert des Vertrags. Darüber hinaus haftet der Abnehmer nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen, geminderte Goodwill, Betriebsunterbrechungen oder Schäden aufgrund von Datenverlust. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, sofern und soweit der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Abnehmers selbst zurückzuführen ist.

18.7 Macht ein Arbeitnehmer des Lieferanten den Abnehmer haftbar, ohne dass Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Abnehmers vorliegt, stellt der Lieferant den Abnehmer vollständig von sämtlichen daraus entstehenden Schäden und Kosten frei.

## **19. ZUGANG ZU EINKAUFSPORTALEN UND ADMINISTRATORENKONTEN**

19.1 Der Lieferant wird Mitarbeitern des Abnehmers keine Verwaltungs- oder Administratorkonten („Admin-Konten“) bereitstellen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers oder einer vom Abnehmer benannten befugten Person. Werden Admin-Konten bereitgestellt, trägt der Lieferant die Verantwortung für deren korrekte und sichere Einrichtung, Vergabe, Überwachung und Widerruf. Der Lieferant richtet Admin-Konten so ein, dass sie jederzeit personenbezogen sind, auf die strikt notwendige Dauer begrenzt und ausschließlich für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten bestimmt sind. Der Abnehmer kann weitere Vorschriften für die Bereitstellung von Admin-Konten erlassen. Auf erstes Verlangen des Abnehmers stellt der Lieferant eine vollständige und aktuelle Übersicht sämtlicher aktiver Admin-Konten zur Verfügung, einschließlich Benutzeridentität, Berechtigungsstufe und Zugangsdauer.

19.2 Der Lieferant ist vollständig verantwortlich für die Einhaltung der in Artikel 19.1 festgelegten Verpflichtungen und trägt das volle Risiko für etwaige Schäden, Sicherheitsvorfälle oder sonstige nachteilige Folgen, die (un)mittelbar aus der Nichteinhaltung oder aus unbefugter Nutzung von Admin-Konten entstehen.

19.3 Der Lieferant stellt den Abnehmer vollständig von sämtlichen Schäden, Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Nutzung oder dem Missbrauch von Admin-Konten sowie mit einem Handeln oder Unterlassen des Lieferanten entgegen den in Artikel 41 genannten Verpflichtungen entstehen.

## **20. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

20.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er alle anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; niederländisch: AVG), dem Ausführungsgesetz zur DSGVO (Uitvoeringswet AVG) sowie sonstiger relevanter Datenschutzgesetze und -vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags vollständig erfüllt.

20.2 Der Lieferant stellt den Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen – frei, die gegen den Abnehmer wegen Verletzung der in Absatz 1 genannten Gesetze und Vorschriften durch den Lieferanten oder von ihm eingeschaltete Dritte geltend gemacht werden, soweit diese Verletzung dem Lieferanten oder den beauftragten Dritten zuzurechnen ist.

20.3 Soweit der Lieferant im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Abnehmers verarbeitet, gilt der Abnehmer als Verantwortlicher und der Lieferant als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

20.4 Der Lieferant unterstützt den Abnehmer vollständig und rechtzeitig bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der DSGVO. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

20.5 Soweit ein Auftragsverarbeitungsverhältnis besteht, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO.

20.6 Der Lieferant wird mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags nicht beginnen, bevor ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Abnehmer geschlossen wurde, sofern und soweit dies nach der DSGVO und/oder sonstigen anwendbaren Vorschriften erforderlich ist. Fehlt ein solcher Auftragsverarbeitungsvertrag, ist der Abnehmer berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.

20.7 Für die Auslegung der in diesem Artikel verwendeten Begriffe wird die Bedeutung zugrunde gelegt, die ihnen in Art. 4 DSGVO beigemessen wird.

## **21. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG**

21.1 Auf diese Einkaufsbedingungen, den Vertrag und sämtliche daraus resultierenden oder damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2 Sämtliche Streitigkeiten, die mit diesen Einkaufsbedingungen, dem Vertrag oder nachfolgenden Vereinbarungen zusammenhängen oder daraus entstehen, werden

ausschließlich dem zuständigen Gericht der Rechtbank Overijssel, Standort Almelo, vorgelegt.

## **22. ÜBERSETZUNG**

Diese Einkaufsbedingungen sind ursprünglich in niederländischer Sprache abgefasst. Im Fall von Auslegungsunterschieden oder Unklarheiten zwischen dem niederländischen Text und dessen Übersetzung ist die niederländische Fassung maßgeblich.

## **KAPITEL 2 – LIEFERUNG VON PRODUKTEN**

Soweit und insofern die Leistung (auch) in der Lieferung von Produkten besteht, gelten – ergänzend zu Kapitel 1 und gegebenenfalls den gemäß Artikel 2.2 anwendbaren weiteren Kapiteln – die Bestimmungen dieses Kapitels 2.

## **23. QUALITÄT UND BESCHREIBUNG DER ZU LIEFERNDEN PRODUKTE**

23.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5 müssen die vom Lieferanten zu liefernden Produkte sowie deren Herstellungsprozess die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. sie werden mit deutlichen und vollständigen Anweisungen für den Abnehmer und/oder dessen Personal geliefert, sodass eine eigenständige und sichere Nutzung der Produkte möglich ist;
- b. sie sind aus einwandfreien, neuen Materialien gefertigt und weisen eine gute, fachgerechte Ausführung auf;
- c. sie bestehen aus Bestandteilen und Rohstoffen, deren Herkunft vollständig rückverfolgbar ist;
- d. sie enthalten kein Asbest und keine anderen krebserregenden Stoffe;
- e. sie werden von sämtlicher erforderlicher Dokumentation begleitet, einschließlich Packlisten, Zertifikaten (einschließlich Garantie- und Qualitätszertifikaten), Attesten, technischen Zeichnungen, Handbüchern, Ersatzteillisten und Wartungsvorschriften;
- f. in Bezug auf Konstruktion, Zusammensetzung und Qualität entsprechen sie vollständig allen anwendbaren nationalen sowie internationalen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf CE- und EMV-Kennzeichnung sowie REACH-Regelung;
- g. sie sind mit einer gut lesbaren Typen-, Serien- und Gerätenummer sowie einer Angabe des Herkunftslands versehen, die durch ein geeignetes Kennzeichen des Herstellers oder Importeurs angebracht wurden. Ist eine physische Kennzeichnung auf dem Produkt nicht möglich, sind diese Angaben auf der Verpackung anzubringen;
- h. ihnen ist eine Rechnung beigelegt, in der zudem der Name des Herstellers und des Importeurs sowie die Typen- und Produktionsnummer aufgeführt sind, sofern diese vom Lieferanten abweichen.

## **24. PRÜFUNG UND ABNAHME**

24.1 Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, die zu liefernden Produkte in An- oder Abwesenheit des Lieferanten einer Prüfung, eines Tests oder einer Kontrolle (nachfolgend: „Prüfung“) zu unterziehen, und zwar vor, während oder nach der Lieferung. Die Prüfung

erfolgt in der vom Abnehmer festzulegenden Weise. Die Artikel 6:89 und 7:23 BW finden ausdrücklich keine Anwendung.

24.2 Haben die Parteien eine bestimmte Prüfung vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferten oder installierten Produkte rechtzeitig zu diesem Zweck am vereinbarten Ort und Datum zur Verfügung zu stellen. Fehlt eine konkrete Datumsvereinbarung, hat die Bereitstellung zu erfolgen, sobald die Prüfung tatsächlich möglich ist. Wurde keine Prüfmethode vereinbart, legen die Parteien diese einvernehmlich fest, unter Berücksichtigung der branchenüblichen Praxis und/oder der für den betreffenden Produkttyp üblichen Prüfung.

24.3 Die Prüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Abnehmer den Lieferanten hiervon schriftlich in Kenntnis setzt, gegebenenfalls unter Angabe geringfügiger Mängel, die eine Nutzung der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Lieferant hat derartige Mängel unentgeltlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Mitteilung oder – soweit dies vernünftigerweise nicht möglich ist – so schnell wie möglich zu beheben.

24.4 Werden die Produkte ganz oder teilweise abgelehnt, setzt der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis und gibt die Gründe für die Ablehnung an.

24.5 Erweist sich, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung, dass die Produkte nicht den vereinbarten Spezifikationen, Garantiebedingungen oder sonstigen anwendbaren Anforderungen entsprechen, ist der Lieferant auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten verpflichtet, die betreffenden Produkte nach Wahl des Abnehmers zu reparieren oder zu ersetzen, und zwar innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung. Die reparierten Produkte oder Ersatzprodukte werden anschließend erneut gemäß diesem Artikel geprüft. Sämtliche damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten einer erneuten Prüfung, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Vorstehende lässt die übrigen Rechte des Abnehmers, einschließlich des Rechts auf (teilweise) Auflösung des Vertrags und Schadensersatz, unberührt.

24.6 Holt der Lieferant die abgelehnten Produkte nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Datum der schriftlichen Ablehnungsmitteilung ab, ist der Abnehmer berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall hat der Abnehmer außerdem Anspruch auf Gutschrift bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rücksendung.

## **25. TRANSPORT, VERPACKUNG, LAGERUNG UND INSTALLATION**

25.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt und gemäß der Incoterm Delivered Duty Paid (DDP) am Betriebsstandort des Abnehmers (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist) nach der jeweils aktuellen Fassung der ICC Incoterms. Die vereinbarte Lieferfrist gilt als verbindlicher Termin.

25.2 Der Lieferant ist verantwortlich für ordnungsgemäß verpackte, angemessen gesicherte und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften transportierte Produkte. Schäden, die beim Beladen, Transport und/oder Entladen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Schäden festgestellt werden. Der Lieferant ist außerdem auf eigene Kosten für die Entfernung und/oder Entsorgung von Verpackungsmaterial, Abfallstoffen und überschüssigen Materialien verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Ausführung des Vertrags anfallen. Dabei hat der Lieferant sämtliche geltenden Umweltgesetze und -vorschriften zu beachten.

25.3 Als Lieferdatum gilt der Tag, an dem die Produkte erstmals zur Lieferung oder Erfüllung an der vereinbarten Lieferadresse des Abnehmers angeboten werden.

25.4 Verlangt der Abnehmer eine Verschiebung der Lieferung, wird der Lieferant die Produkte auf eigene Kosten ordnungsgemäß verpacken, eindeutig für den Abnehmer bestimmt vorhalten, einlagern, sichern und versichern. Nur angemessene Kosten, die hierfür zwingend anfallen, werden – nach vorheriger Zustimmung des Abnehmers – erstattet.

## **26. ÜBERGANG VON EIGENTUM UND RISIKO**

26.1 Das Eigentum an den Produkten geht auf den Abnehmer über, sobald die Lieferung gemäß Artikel 25 erfolgt. Leistet der Abnehmer Vorauszahlungen vor der Lieferung, geht das Eigentum – anteilig im Verhältnis zum gezahlten Betrag – bereits mit der Zahlung auf den Abnehmer über. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die betreffenden Produkte gesondert zu kennzeichnen, sie deutlich als Eigentum des Abnehmers zu kennzeichnen und sie als Verwahrer für den Abnehmer zu halten. Nach der Lieferung bestehen weder ein Eigentumsvorbehalt noch sonstige Sicherungsrechte zugunsten des Lieferanten.

26.2 Das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder die Vernichtung der Produkte geht erst mit sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Lieferung auf den Abnehmer über. Haben die Parteien zusätzlich die Installation der Produkte vereinbart, verbleibt das Risiko vollständig beim Lieferanten, bis der Abnehmer die Produkte nach der Installation ausdrücklich abgenommen oder tatsächlich in Gebrauch genommen hat, ungeachtet eines bereits erfolgten Eigentumsübergangs.

## **KAPITEL 3 – DIENSTLEISTUNGEN UND WERKVERTRAG**

Soweit und insofern die Leistung (auch) in der Erbringung von Dienstleistungen oder dem Abschluss von Werkverträgen besteht, gelten – ergänzend zu Kapitel 1 und gegebenenfalls den gemäß Artikel 2.2 anwendbaren weiteren Kapiteln – die Bestimmungen dieses Kapitels 3.

## **27. DATENÜBERMITTLUNG**

27.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer auf erstes Verlangen, soweit zutreffend, die folgenden Unterlagen auszuhändigen:

- a. einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister der Handelskammer, der nicht älter als sechs (6) Monate ist;
- b. eine Kopie der Vereinbarung über das G-Konto (G-rekening);

- c. eine Kopie eines gültigen Nachweises der Eintragung bei der zuständigen Branchen- oder Berufsvereinigung;
- d. einen aktuellen Nachweis der Eintragung im Sonderregister des Vereins „Vereniging Registratie Oderaannemers“ (soweit anwendbar);
- e. eine Bescheinigung des Finanzamts über das Zahlungsverhalten in Bezug auf Lohnabgaben (Beiträge zur Arbeitnehmer- und Sozialversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, einkommensabhängiger Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer), die nicht älter als drei (3) Monate ist;
- f. eine Kopie des gültigen SCC-Zertifikats (in den Niederlanden: VCA).

27.2 Werden eine oder mehrere der in Artikel 27.1 genannten Unterlagen nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Anforderung durch den Abnehmer vorgelegt, ist der Abnehmer berechtigt, Zahlungen so lange auszusetzen, bis die betreffenden Unterlagen vorliegen, unbeschadet aller sonstigen Rechte des Abnehmers, einschließlich des Rechts, den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

27.3 Der Lieferant ist verpflichtet, jede Änderung der in Artikel 27.1 genannten Angaben dem Abnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **28. AUSFÜHRUNGSPLAN**

28.1 Auf erstes Verlangen des Abnehmers erstellt der Lieferant einen Ausführungsplan, der mindestens die Zeitpunkte des Beginns und der Fertigstellung der aufeinanderfolgenden Teile der Dienstleistungen und des Werks sowie den geplanten Personaleinsatz enthält. Ist vereinbart, dass der Abnehmer Material zur Verfügung stellt, werden auch die Einsatzzeitpunkte dieses Materials in den Plan aufgenommen. Der Ausführungsplan bildet nach Zustimmung des Abnehmers einen integralen Bestandteil des Vertrags.

28.2 Der Abnehmer ist berechtigt, während der Ausführung des Vertrags Änderungen am Ausführungsplan vorzunehmen. Die Folgen solcher Änderungen werden von den Parteien in angemessener Weise festgelegt. Gegebenenfalls wird der Vertrag entsprechend angepasst.

28.3 Der Lieferant berichtet in der vereinbarten Form über den Fortschritt der Dienstleistungen und des Werks sowie über alle damit zusammenhängenden Aspekte. Sind keine konkreten Vereinbarungen über Häufigkeit oder Form der Berichte getroffen, werden Berichte in ausreichender Regelmäßigkeit erstellt, damit der Abnehmer den Fortschritt angemessen verfolgen und beurteilen kann.

## **29. PERSONAL DES LIEFERANTEN**

29.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Mitarbeiter, die bei der Ausführung des Vertrags eingesetzt werden, dem Abnehmer im Voraus zu melden.

29.2 Der Lieferant ist für die tägliche Leitung und Überwachung der Ausführung des Vertrags verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Arbeiten von seinen Mitarbeitern fachkundig, sachgerecht und ohne unnötige Unterbrechungen ausgeführt werden. Die eingesetzten Mitarbeiter verfügen über das erforderliche Maß an Ausbildung, Fachwissen und Erfahrung und halten dieses aufrecht.

29.3 Ein Austausch von Mitarbeitern erfolgt nur ausnahmsweise und ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers. Diese Zustimmung wird nicht aus unangemessenen Gründen verweigert, kann jedoch mit Bedingungen verbunden werden.

29.4 Verfügen Mitarbeiter des Lieferanten nicht über die erforderlichen Qualifikationen oder Fachkenntnisse, halten sie die geltenden Vorschriften nicht ein oder verhalten sie sich anderweitig unsachgemäß, ist der Lieferant verpflichtet, diese Mitarbeiter auf erstes Verlangen des Abnehmers unverzüglich durch geeignetes Personal zu ersetzen. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch oder einer erneuten Einweisung trägt der Lieferant vollständig.

29.5 Die Arbeiten werden, soweit vernünftigerweise möglich, während der beim Abnehmer geltenden Arbeitszeiten und im Einklang mit dessen Verhaltensregeln ausgeführt. Der Lieferant weist sein Personal an, diese Regeln strikt einzuhalten.

29.6 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die an einem Standort des Abnehmers oder im Namen des Abnehmers Arbeiten ausführen, mit geeigneten und angemessenen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten, darunter auf jeden Fall eine Schutzbrille und Sicherheitsschuhe. Der Abnehmer kann zusätzliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, wie Schutzhelme oder Arbeitskleidung mit dem Logo des Abnehmers. Der Lieferant achtet aktiv darauf, dass seine Mitarbeiter diese Ausrüstung ordnungsgemäß und konsequent verwenden.

29.7 Die in Absatz 6 genannten Schutzausrüstungen sind innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Beendigung der betreffenden Arbeiten oder des entsprechenden Teils der Leistung in ordnungsgemäßem Zustand an einen vom Abnehmer benannten Mitarbeiter zurückzugeben. Für jede Schutzausrüstung, die nicht oder beschädigt zurückgegeben wird, ist der Abnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütung von der Schlussrechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen.

29.8 Entstehen zusätzliche Kosten dadurch, dass außerhalb der regulären Arbeitszeiten gearbeitet werden muss, um vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine einzuhalten, gehen diese Kosten vollständig zu Lasten des Lieferanten.

29.9 Der Abnehmer ist berechtigt, die Anzahl der Mitarbeiter des Lieferanten am Einsatzort zu überprüfen. Der Lieferant wirkt an angemessenen administrativen Verfahren mit, die der Abnehmer im Hinblick auf die Personalregistrierung und die Überwachung der Ausführung der Leistungen einführt.

29.10 Für den Fall, dass der Lieferant Personal zur Verfügung stellt, ist der Abnehmer jederzeit berechtigt, den Vertrag diesbezüglich während der Laufzeit ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass er zu Schadensersatz- oder Kostenleistungen verpflichtet ist.

### **30. SICHERHEIT, GESUNDHEIT, WOHLERGEHEN UND UMWELT**

30.1 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Umweltschutz an dem Ort, an dem das Werk und/oder die Dienstleistung ausgeführt wird. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Genehmigungen, Normen und lokal geltenden Regeln in Bezug auf Sicherheit und Umwelt.

30.2 Sämtliche vom Lieferanten eingesetzten Materialien, Arbeitsmittel und Werkzeuge – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hebe- und Lastaufnahmemittel sowie Kletter- und Gerüstmaterial – müssen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich in einem ordnungsgemäß gewarteten Zustand befinden.

30.3 Stellt der Abnehmer fest, dass eine vom Lieferanten verursachte unsichere Situation vorliegt, ist der Abnehmer berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen. In diesem Fall ist der Abnehmer zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet, und eine derartige Unterbrechung gilt niemals als höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten.

### **31. EINGRIFF IN DIE ARBEITEN**

31.1 Sofern nach billigem Ermessen des Abnehmers die Ausführung der Arbeiten derart verläuft, dass die vereinbarte Frist für (einen Teil der) Leistung voraussichtlich überschritten wird oder dass die Arbeiten nicht vertragsgemäß und/oder nicht den Anforderungen an eine fachgerechte Ausführung entsprechen, teilt der Abnehmer dies dem Lieferanten schriftlich mit. Ausbleiben einer derartigen Mitteilung begründet keinerlei Rechte für den Lieferanten.

31.2 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer (1) Woche nach Zugang einer Mitteilung gemäß Absatz 1, oder so viel früher, wie es die Umstände vernünftigerweise erfordern, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass die Verzögerung aufgeholt wird und/oder die gestellten Anforderungen dennoch erfüllt werden. Kommt der Lieferant dem nicht nach, ist der Abnehmer berechtigt, ohne vorherige gerichtliche Intervention alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, einschließlich der Übertragung der Arbeiten auf Dritte. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen jede erforderliche Mitwirkung zu gewähren.

31.3 Sämtliche in angemessenem Umfang entstandenen internen und externen Kosten, die aus den in Absatz 2 genannten Maßnahmen resultieren, einschließlich Überwachungs- und Gemeinkosten, trägt der Lieferant vollständig. Der Lieferant wird diese Kosten auf erstes Verlangen unverzüglich an den Abnehmer erstatten.

### **32. FERTIGSTELLUNG, ABNAHME, INBETRIEBNAHME UND RISIKO**

32.1 Die Fertigstellung und Abnahme des Werks oder der betreffenden Dienstleistungen erfolgt ausschließlich, nachdem der Abnehmer das ausgeführte Werk oder die erbrachte Leistung ausdrücklich und schriftlich abgenommen bzw. genehmigt hat.

32.2 Der Abnehmer ist berechtigt, das Werk oder einen gesonderten Teil davon vor der endgültigen Fertigstellung in Gebrauch zu nehmen. Eine solche (teilweise) Inbetriebnahme bedeutet nicht, dass das Werk oder der betreffende Teil als fertiggestellt oder abgenommen bzw. genehmigt gilt. Führt die Inbetriebnahme dazu, dass vom Lieferanten mehr verlangt wird, als vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, werden die Parteien die daraus resultierenden Folgen in angemessener Weise regeln. Bis zum Zeitpunkt der formellen Abnahme trägt der Lieferant das vollständige Risiko für das Werk.

### **33. GESETZ ÜBER DIE KETTENHAFTUNG / GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHEINARBEITSVERHÄLTNISSSEN (NL: WET KETENAANSPRAKELIJKHEID / WET AANPAK SCHIJNCONSTRUCTIES)**

33.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er alle anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Abführung von Lohnsteuer, Beiträgen zur Arbeitnehmer- und Sozialversicherung, einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag sowie sonstigen damit zusammenhängenden steuerlichen Verpflichtungen hinsichtlich seines Personals vollständig erfüllt. Der Lieferant stellt den Abnehmer vollständig von jeglicher Haftung gegenüber dem Finanzamt oder anderen zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang frei, einschließlich etwaiger Nachzahlungen, Zinsen, Bußgelder, Rechtskosten und sonstiger damit zusammenhängender Kosten.

33.2 Der Lieferant führt eine Projektbuchhaltung derart, dass pro Vertrag – oder, sofern dieser aus mehreren Projekten besteht, pro Einzelprojekt – die damit verbundenen Lohnsummen nachvollziehbar und prüfbar sind. Der Lieferant gibt die tatsächlichen Lohnkosten auf jeder Rechnung an. Der Abnehmer hat jederzeit das Recht, diese Buchhaltung einzusehen und/oder prüfen zu lassen.

33.3 Der Abnehmer ist berechtigt, den lohnsteuerrelevanten Teil der Rechnung, für den er gemäß dem Gesetz über Kettenhaftung (Wet Ketenaansprakelijkheid) gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden könnte, anstelle der Zahlung an den Lieferanten selbst auf ein gesperrtes G-Konto des Lieferanten oder – soweit und sofern anwendbar – direkt an das Finanzamt zu leisten.

33.4 Ist die Lohnsumme nicht spezifiziert, ist der Abnehmer berechtigt, 50 % des Rechnungsbetrags als Lohnanteil anzusehen und entsprechend auf das G-Konto einzuzahlen oder an das Finanzamt zu leisten. Stellt sich heraus, dass der angewandte Prozentsatz nicht mit den tatsächlich geschuldeten Lohnabgaben übereinstimmt, darf der Abnehmer diesen Prozentsatz rückwirkend anpassen.

33.5 Zahlungen auf das G-Konto oder direkt an das Finanzamt gelten als erfüllende Zahlung gegenüber dem Lieferanten für den betreffenden Teil der Rechnung.

33.6 Ist die sogenannte Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Verleggingsregeling) für die Umsatzsteuer (NL: BTW) anwendbar, hat der Lieferant dies deutlich und unmissverständlich auf jeder Rechnung anzugeben, einschließlich des entsprechenden gesetzlichen Hinweises.

## **KAPITEL 4 – IT-LEISTUNGEN**

Soweit und insofern die Leistung ganz oder teilweise aus einer IT-Leistung besteht, gelten ergänzend zu Kapitel 1 und etwaigen weiteren aufgrund von Artikel 2.2 anwendbaren Kapiteln die Bestimmungen dieses Kapitels 4. Kapitel 4a (Programme) und Kapitel 4b (Cloud-Dienste) sind Bestandteil dieses Kapitels und finden nur ergänzend Anwendung, soweit die IT-Leistung sich (auch) auf Software bzw. einen Cloud-Dienst bezieht.

### **34. DEFINITIONEN IN BEZUG AUF IT-LEISTUNGEN**

34.1 Die in Artikel 1.1 aufgenommenen Definitionen gelten uneingeschränkt. Darüber hinaus gelten für dieses Kapitel die folgenden zusätzlichen Definitionen:

- Quellcode: der ursprüngliche, von einem Programmierer in einer Programmiersprache geschriebene Code, der Anweisungen für die Funktionsweise von Programmen enthält. Dieser Code muss vor seiner Ausführung in eine für Computer ausführbare Form (Objektcode) umgewandelt werden. Unter Quellcode sind ebenfalls sämtliche Materialien und/oder Dokumentation zu verstehen, die für die ordnungsgemäße Nutzung, Weiterentwicklung, Wartung, Installation, Implementierung oder Analyse des Quellcodes und/oder der Programme erforderlich sind, einschließlich Aufbau, Struktur und vorgenommener Anpassungen, unabhängig davon, ob diese in Quellcodeform vorliegen oder nicht.
- Cloud-Dienst: ein spezifischer, standardisierter Bestandteil der IT-Leistung, den der Lieferant dem Abnehmer über das Internet oder ein anderes Netzwerk zur Nutzung bereitstellt und vorhält, ohne dass die zugrunde liegenden Programme oder Datenträger physisch übertragen werden.
- Dokumentation: sämtliche zur IT-Leistung gehörenden System- und Benutzerhandbücher, technischen Beschreibungen und Anleitungen in Bezug auf die gelieferten Sachen, Geräte, Programme, Cloud-Dienste, Kurse und/oder Schulungen.
- Individualsoftware: die aus einer IT-Leistung hervorgehende Software, die speziell für den Abnehmer entwickelt wurde oder aus Änderungen an Standardprogrammen besteht, einschließlich sämtlicher dazugehöriger Materialien und Dokumentation.

### **35. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN**

35.1 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag in enger Zusammenarbeit mit dem Abnehmer und berücksichtigt dabei die berechtigten Interessen des Abnehmers.

35.2 Der Lieferant informiert den Abnehmer rechtzeitig, vollständig und zutreffend über die Durchführung der vereinbarten Arbeiten sowie über noch auszuführende Handlungen, die für den Abnehmer von Bedeutung sind.

35.3 Der Lieferant gewährleistet die Qualität, Fachkompetenz und Integrität aller Mitarbeiter und von ihm eingesetzten Dritten, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind. Diese Personen gelten als Erfüllungsgehilfen, die unter Verantwortung des Lieferanten handeln.

35.4 Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Dritten die Betriebsabläufe des Abnehmers nicht unnötig stören und den Vertrag, diese

Einkaufsbedingungen, die geltenden Hausordnungen und sonstigen Weisungen des Abnehmers strikt einhalten.

35.5 Der Lieferant stellt sicher, dass er ausschließlich Personal und/oder von ihm beauftragte Dritte einsetzt, bei denen keine Zweifel an deren Integrität besteht. Auf erstes Verlangen des Abnehmers legt der Lieferant für all diese Personen ein aktuelles und ordnungsgemäßes Führungszeugnis (Verklaring Omtrent het Gedrag, VOG) oder ein gleichwertiges Dokument vor, das ein einwandfreies Verhalten belegt.

35.6 Führt der Lieferant zusätzliche interne Integritätsverfahren ein oder stellt der Abnehmer nach Vertragsschluss zusätzliche Integritätsanforderungen oder -verfahren für die eingesetzten Personen auf, wird der Lieferant daran uneingeschränkt mitwirken. Der Abnehmer informiert den Lieferanten rechtzeitig und schriftlich über derartige zusätzliche Anforderungen oder Verfahren.

35.7 Sind die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen mit Dienstleistungen oder Arbeiten abzustimmen, die durch vom Abnehmer eingeschalteten Dritten erbracht werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit diesen Dritten und mit dem Abnehmer Rücksprache zu halten und angemessene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zu treffen. Der Lieferant führt diese Zusammenarbeit sodann ordnungsgemäß aus.

## **36. QUALITÄT UND GARANTIE**

36.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11 gewährleistet der Lieferant, dass die IT-Leistung in jeder Hinsicht den Anforderungen des Vertrags entspricht, auch unter Bedingungen von Spitzenbelastung. Die IT-Leistung muss effizient, konsistent und zuverlässig funktionieren, ohne dass zusätzliche Anpassungen erforderlich sind, um innerhalb der bestehenden IT-Umgebung des Abnehmers oder dessen Kunden nutzbar zu sein, und dauerhaft mit dieser Umgebung kompatibel bleiben.

36.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die IT-Leistung frei von nicht autorisierten Funktionalitäten ist, wie Viren, Würmern, Logic Bombs oder anderen Elementen, welche die Funktionsweise oder Sicherheit von Systemen beeinträchtigen können.

36.3 Der Lieferant sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung von Updates, neuen Versionen, Ersatzteilen, Komponenten und Erweiterungen, die funktional gleichwertig und austauschbar sind, sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbar waren oder angekündigt wurden. Der Abnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Updates oder neuen Versionen in Gebrauch zu nehmen.

36.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die Qualität und Kapazität gegebenenfalls von ihm beauftragter Dritter mindestens derjenigen seines eigenen Unternehmens entspricht und dass sämtliche Arbeiten gemäß den in der Branche geltenden professionellen Standards und Sorgfaltsanforderungen ausgeführt werden, wie sie von einem fachkundigen und qualifizierten Lieferanten unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erwartet werden dürfen.

36.5 Während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach schriftlicher Abnahme der IT-Leistung garantiert der Lieferant, dass alle Mängel auf erstes Verlangen des Abnehmers unentgeltlich behoben werden. Als Mängel gelten das vollständige oder teilweise Nichterfüllen der IT-Leistung gemäß den vereinbarten Spezifikationen oder sonstige Funktionsstörungen.

36.6 Stellt sich innerhalb der vorgenannten Garantiefrist von zwölf (12) Monaten (oder einer längeren vom Lieferanten gewährten Frist) heraus, dass die IT-Leistung nicht den Anforderungen aus Artikel 11 und/oder diesem Artikel 36 entspricht, hat der Lieferant die Mängel auf eigene Kosten innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung durch den Abnehmer zu beheben oder die Leistung zu ersetzen. Nach Behebung oder Ersatz beginnt eine neue Garantiefrist von zwölf (12) Monaten.

36.7 Hält der Lieferant die Inanspruchnahme der Garantie durch den Abnehmer für unbegründet, beispielsweise weil die betreffende Funktion oder Komponente nicht zu den garantierten Eigenschaften gehört oder der Mangel auf dem Abnehmer zurechenbare Ursachen beruht, trägt der Lieferant die volle Beweislast hierfür.

36.8 Kommt der Lieferant der Pflicht zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Behebung eines Mangels nicht nach, ist der Abnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, den Mangel nach vorheriger Inverzugsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Der Lieferant stellt auf erstes Verlangen alle hierfür notwendigen Informationen und Unterstützung zur Verfügung.

## **37. DOKUMENTATION**

37.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer klare, vollständige und genaue Dokumentation in niederländischer Sprache oder – nach Wahl des Abnehmers – in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumentation muss eine detaillierte Beschreibung der IT-Leistung und der dazugehörigen Funktionalitäten enthalten.

37.2 Die Dokumentation ist so zu verfassen, dass der Abnehmer und dessen Benutzer in der Lage sind, die IT-Leistung eigenständig zu testen, zu warten und sämtliche Funktionalitäten wirksam zu nutzen.

37.3 Die Dokumentation wird rechtzeitig und unentgeltlich geliefert, spätestens zusammen mit der (Test-)Lieferung der IT-Leistung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

37.4 Stellt sich heraus, dass die Dokumentation Fehler enthält, unvollständig oder nicht hinreichend klar ist oder anderweitig veraltet ist, wird der Lieferant diese auf erstes Verlangen des Abnehmers unentgeltlich und so schnell wie möglich anpassen, berichtigen oder ersetzen.

## **38. LIEFERUNG, IMPLEMENTIERUNG/INSTALLATION UND ABNAHMETEST**

38.1 Sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden IT-Leistungen werden, bevor sie als abgenommen gelten, einem Abnahmetest unterzogen, sofern der Abnehmer nicht etwas

anderes bestimmt. Dieser Test wird innerhalb der dafür vereinbarten Frist und in der vereinbarten Weise durchgeführt, sofern nicht schriftlich anderes festgelegt ist.

38.2 Die Implementierung und/oder Installation der IT-Leistung erfolgt durch den Lieferanten in Abstimmung mit der bestehenden IT-Umgebung des Abnehmers und unter Beachtung der beim Abnehmer geltenden Arbeitszeiten, Protokolle und Hausordnungen.

38.3 Sobald beide Parteien der Auffassung sind, dass die Implementierung und/oder Installation abgeschlossen ist, erstellen sie gemeinsam eine schriftliche Bestätigung der Implementierung und/oder Installation, die von beiden Parteien unterzeichnet wird. Diese Bestätigung stellt weder eine Abnahme dar noch bestätigt sie, dass den Anforderungen des Vertrags oder den in Artikel 11 und Artikel 36 genannten Garantien entsprochen ist.

38.4 Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferte IT-Leistung während des Abnahmetests vollständig zu nutzen.

38.5 Werden während des Abnahmetests Mängel festgestellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich und unentgeltlich zu beheben und die IT-Leistung dem Abnehmer erneut zur Abnahme vorzulegen.

38.6 Werden auch bei einem zweiten Abnahmetest Mängel festgestellt, ist der Abnehmer berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung:

- a. die IT-Leistung ganz oder teilweise abzulehnen; und/oder
- b. den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen; und/oder
- c. Nachbesserung oder Ersatz zu verlangen, unbeschadet sonstigen Rechte des Abnehmers nach Gesetz und diesen Einkaufsbedingungen, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz.

38.7 Geringfügige Mängel, die nach alleinigem Ermessen des Abnehmers die Inbetriebnahme der IT-Leistung nicht beeinträchtigen, stehen der Abnahme nicht entgegen. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Mängel unverzüglich und unentgeltlich zu beheben. Die Abnahme lässt die übrigen Rechte des Abnehmers unberührt.

38.8 Entspricht die IT-Leistung nicht den in den Artikeln 11 und 36 genannten Garantien, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, Arbeiten auszuführen und – soweit erforderlich – alternative Lösungen anzubieten, sodass der Vertrag dennoch erfüllt wird. Kommt der Lieferant dem nicht nach, ist der Abnehmer berechtigt, diese Maßnahmen und Arbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, unbeschadet aller weiteren dem Abnehmer zustehenden Rechte.

38.9 Die Durchführung eines Abnahmetests durch oder im Auftrag des Abnehmers sowie die Unterzeichnung eines Implementierungs- oder Abnahmedokuments implizieren nicht, dass die gelieferte IT-Leistung den in den Artikeln 11 und 36 genannten Garantien entspricht.

### **39. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**

39.1 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend: IP-Rechte), die in Bezug auf die IT-Leistung jederzeit und überall ausgeübt werden können oder könnten, liegen bei:

- a. em Abnehmer, soweit es sich um eine IT-Leistung handelt, die speziell für den Abnehmer entworfen oder hergestellt wurde und/oder unter Leitung oder Aufsicht des Abnehmers oder anhand seiner Anweisungen oder Entwürfe entwickelt wird oder wurde. Soweit erforderlich, werden diese Rechte aufgrund des Vertrags vom Lieferanten auf den Abnehmer übertragen; diese Übertragung wird hiermit vom Abnehmer im Voraus angenommen;
- b. dem Lieferanten oder einem Dritten in allen übrigen Fällen. In diesem Fall gewährt der Lieferant dem Abnehmer ein im Vertrag näher zu bestimmendes, nicht exklusives Nutzungsrecht an der IT-Leistung, das zumindest für die vertragsgemäße Durchführung und Nutzung ausreicht.

39.2 Durch Abschluss des Vertrags werden die in Artikel 39.1 Buchstabe a genannten Rechte auf den Abnehmer übertragen. Soweit für die Übertragung dieser Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt eine gesonderte Urkunde oder sonstige Formalität erforderlich ist, erteilt der Lieferant dem Abnehmer hiermit bereits jetzt eine unwiderrufliche Vollmacht, eine solche Urkunde zu erstellen und auch im Namen des Lieferanten zu unterzeichnen, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, auf erstes Verlangen des Abnehmers seine vollständige Mitwirkung bei der Übertragung zu leisten, ohne Bedingungen zu stellen. Der Lieferant bevollmächtigt den Abnehmer ferner unwiderruflich, die Übertragung der IP-Rechte in den einschlägigen Registern eintragen zu lassen.

39.3 Der Lieferant verzichtet hiermit, soweit gesetzlich zulässig, auch im Namen seines Personals und/oder der von ihm beauftragten Dritten auf sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (Auteurswet), soweit ein solcher Verzicht gesetzlich möglich ist. Der Lieferant garantiert, dass er befugt ist, diesen Verzicht auch im Namen seines Personals und/oder dieser Dritten zu erklären.

39.4 Der Lieferant stellt den Abnehmer umfassend von Ansprüchen Dritter wegen (vermeintlicher) Verletzungen von IP-Rechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags oder der Nutzung der Leistung frei, einschließlich Persönlichkeitsrechten, Know-how, unlauterem Wettbewerb und vergleichbaren Ansprüchen. Auf erstes Verlangen des Abnehmers übernimmt der Lieferant die Verteidigung in jedem Verfahren, das gegen den Abnehmer wegen (vermeintlicher) Rechtsverletzungen eingeleitet wird. Der Abnehmer wird den Lieferanten unverzüglich über eine solche Klage informieren sowie die erforderlichen Vollmachten und Mitwirkung leisten. Der Lieferant stellt den Abnehmer außerdem von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sowie Kosten für Rechtsbeistand) frei, die aus einem solchen Verfahren resultieren.

39.5 Im Falle einer (vermeintlichen) Verletzung von IP-Rechten Dritter trifft der Lieferant auf eigene Kosten alle Maßnahmen, die dazu beitragen können, einen Stillstand der

Betriebsführung des Abnehmers zu vermeiden und die dadurch für den Abnehmer anfallenden Kosten und/oder Schäden zu begrenzen.

#### **40. WARTUNG UND SUPPORT**

40.1 Der Lieferant bietet auf Wunsch des Abnehmers Schulungen für die Benutzer der IT-Leistung an. Diese Schulungen werden von fachkundigen Ausbildern durchgeführt, vorzugsweise von Personen, die an der Implementierung und/oder Installation beteiligt waren.

40.2 Nach Ablauf der in Artikel 36.5 genannten Garantiefrist ist der Lieferant auf erstes Verlangen des Abnehmers bereit, Wartungsleistungen an der gelieferten IT-Leistung durchzuführen. Der Lieferant garantiert, dass er die Wartung für mindestens fünf (5) Jahre nach Abnahme zu marktüblichen Bedingungen erbringen kann. Verzichtet der Abnehmer auf die Wartung durch den Lieferanten, wird der Lieferant vorbehaltlos und umfassend daran mitwirken, den Abnehmer oder einen von ihm benannten Dritten in die Lage zu versetzen, die Wartung eigenständig durchzuführen. Auf erstes Verlangen stellt der Lieferant hierzu unentgeltlich alle benötigten und relevanten Informationen zur Verfügung. Wartungsarbeiten, die den Geschäftsbetrieb des Abnehmers beeinträchtigen können, werden nach Möglichkeit außerhalb der beim Abnehmer üblichen Arbeitszeiten durchgeführt.

40.3 Der Lieferant informiert den Abnehmer rechtzeitig im Voraus schriftlich über geplante Wartungsarbeiten.

40.4 Wartung umfasst mindestens:

- a. das präventive Verhindern von Störungen und Mängeln,
- b. das Aufspüren und Beheben von Fehlern und Mängeln,
- c. die Bereitstellung von Patches und verbesserten Versionen der Programme,
- d. und – soweit vereinbart – die Bereitstellung neuer Versionen.

Der Lieferant stellt sicher, dass verbesserte und neue Versionen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Abnehmer ist niemals verpflichtet, eine neue Version in Betrieb zu nehmen.

40.5 Vorübergehende Problemlösungen werden nur nach Zustimmung des Abnehmers eingesetzt. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, wird eine vorübergehende Lösung so bald wie möglich durch eine strukturelle und endgültige Lösung ersetzt.

#### **41. DATENSICHERHEIT**

41.1 Der Lieferant trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Störungen, Mängel in der Dienstleistung, unbefugten Zugriff, Verlust, Vernichtung oder Verfälschung von Daten sowie andere Sicherheitsvorfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

41.2 Soweit erforderlich, trifft der Lieferant zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Art der Daten, der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und der Interessen des Abnehmers.

41.3 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf erstes Verlangen des Abnehmers uneingeschränkt an vom Abnehmer gewünschten zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen mitzuwirken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung von Audits, Tests und Verbesserungsmaßnahmen.

## **42. AUDITS**

42.1 Der Abnehmer ist berechtigt, selbst oder durch von ihm benannte interne oder externe Prüfer Audits beim Lieferanten durchzuführen in Bezug auf (i) die Organisation des Lieferanten und/oder (ii) die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant hat innerhalb von fünf (5) Werktagen auf eine Auditanforderung zu reagieren und umfassende Mitwirkung zu leisten, einschließlich rechtzeitigem Zugang zu Einrichtungen, Systemen, Geräten, Mitarbeitern, Personal sowie relevanten Unterlagen und Informationen.

42.2 Audits werden vom Abnehmer schriftlich mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens zehn (10) Werktagen angekündigt. Der Abnehmer sorgt dafür, dass Audits so durchgeführt werden, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, es sei denn, dies ist vernünftigerweise nicht möglich oder die Wirksamkeit des Audits würde dadurch gefährdet, etwa bei Verdacht auf Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten.

42.3 Ergibt das Audit kein schweres Fehlverhalten und keine Verletzung des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Im Falle eines solchen Fehlverhaltens oder einer Verletzung gehen sämtliche Auditkosten zu Lasten des Lieferanten.

42.4 Der Lieferant stellt alle angeforderten Unterlagen innerhalb von fünf (5) Werktagen oder – bei Verdacht auf Betrug oder schweres Fehlverhalten – unverzüglich zur Verfügung. Der Lieferant setzt die von den Prüfern empfohlenen Verbesserungen, soweit vernünftigerweise möglich, innerhalb von dreißig (30) Tagen um.

42.5 Der Abnehmer ist berechtigt, mindestens einmal jährlich sowie bei jeder relevanten System- oder Anwendungsänderung einen Penetrationstest durch einen von ihm benannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Werden dabei Schwachstellen festgestellt, hat der Lieferant innerhalb von zehn (10) Werktagen einen Maßnahmenplan vorzulegen und die erforderlichen Maßnahmen innerhalb von dreißig (30) Werktagen vollständig umzusetzen. Die Kosten des Penetrationstests trägt der Abnehmer, es sei denn, die Informationssicherheit entspricht nicht den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden technologischen Standards; in diesem Fall gehen die Kosten vollständig zu Lasten des Lieferanten.

42.6 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer an die Bestimmungen dieses Artikels gebunden sind und dass er die Einhaltung dieser Bestimmungen durchsetzt.

## **KAPITEL 4a – PROGRAMME**

Dieses Kapitel bildet eine Ergänzung zu Kapitel 4 und ist ausschließlich anwendbar, soweit die IT-Leistung (auch) Programme betrifft.

### **43. LIEFERUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE**

43.1 Die IT-Leistung in Bezug auf Programme umfasst die Lieferung, Entwicklung und gegebenenfalls Installation der betreffenden Programme.

43.2 Wird Individualsoftware entwickelt, halten die Parteien schriftlich fest, welche Programme entwickelt werden und auf welche Weise diese Entwicklung erfolgen soll.

43.3 Der Lieferant führt die Entwicklung der Programme mit der gebotenen Sorgfalt durch, unter Beachtung der schriftlich vereinbarten Spezifikationen und auf Grundlage der vom Abnehmer bereitgestellten Angaben.

43.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Angaben und Spezifikationen zu prüfen. Etwaige Unzulänglichkeiten hat der Lieferant dem Abnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **44. LIEFERUNG, INSTALLATION UND ABNAHME VON PROGRAMMEN**

44.1 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen erfolgen Lieferung, Installation und Abnahme der (entwickelten oder zu entwickelnden) Programme gemäß diesem Artikel 44.

44.2 Der Lieferant informiert den Abnehmer rechtzeitig über die Lieferung und/oder Installation der Programme.

44.3 Der Lieferant liefert die Programme dem Abnehmer gemäß dem Vertrag und gegebenenfalls schriftlich festgelegten Spezifikationen auf den vereinbarten Arten und/oder Formaten von Datenträgern oder mittels Telekommunikationseinrichtungen (online). Sofern schriftlich vereinbart, übernimmt der Lieferant auch die Installation.

44.4 Sämtliche Programme, die der Lieferant im Rahmen des Vertrags an den Abnehmer liefert oder bei diesem installiert, werden innerhalb der vereinbarten Fristen und in der vereinbarten Weise einem Abnahmetest unterzogen.

44.5 Der Abnehmer erstellt so bald wie möglich einen schriftlichen Testbericht und übermittelt diesen unterschrieben an den Lieferanten. Der Testbericht enthält etwaig festgestellte Mängel sowie die Bewertung des Abnehmers (Genehmigung oder Ablehnung). Der Testbericht stellt keine Bestätigung dar, dass die Programme den in den Artikeln 5, 11, 36 und 43 dieser Einkaufsbedingungen genannten Garantien entsprechen.

44.6 Genehmigt der Abnehmer die Software, gilt das Datum der Unterzeichnung des Testberichts als Abnahmedatum.

44.7 Lehnt der Abnehmer die Programme ab, findet innerhalb einer vom Abnehmer festzulegenden angemessenen Frist ein zweiter Abnahmetest statt. Der Abnehmer erstellt einen ergänzenden Testbericht, in dem festgehalten wird, ob die früheren Mängel behoben wurden und ob die Genehmigung nun erfolgt.

44.8 Lehnt der Abnehmer die Programme ab, ist der Lieferant verpflichtet, die im Testbericht genannten Mängel innerhalb einer vom Abnehmer festgelegten angemessenen Frist unentgeltlich zu beheben. Kommt der Lieferant dem nicht nach, ist der Abnehmer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen; der Lieferant gewährt in diesem Fall umfassende unentgeltliche Mitwirkung und stellt auf erstes Verlangen sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung.

44.9 Lehnt der Abnehmer die Programme nach dem zweiten Abnahmetest erneut ab, befindet sich der Lieferant von Rechts wegen in Verzug. Der Abnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außergerichtlich aufzulösen, ohne weitere Inverzugsetzung, unbeschadet der dem Abnehmer sonst zustehenden Rechte. In diesem Fall ist der Abnehmer dem Lieferanten gegenüber nicht schadensersatzpflichtig.

44.10 Entsprechen die Programme nicht den in den Artikeln 5, 11, 36 und 43 dieser Einkaufsbedingungen genannten Garantien, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Arbeiten auszuführen, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Alternativen, sodass die Programme den Vertragsanforderungen entsprechen. Kommt der Lieferant dem nicht nach, ist der Abnehmer berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.

44.11 Weder die Durchführung eines Abnahmetests noch die Abnahme durch den Abnehmer entbinden den Lieferanten davon, für die Übereinstimmung der Programme mit dem Vertrag einschließlich der Garantiebestimmungen in den Artikeln 5, 11, 36 und 43 dieser Einkaufsbedingungen einzustehen.

44.12 Der Lieferant gewährleistet, dass die Programme allgemein anerkannten Sicherheitsstandards sowie den vom Abnehmer schriftlich festgelegten Sicherheits- und Compliance-Anforderungen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten. Bei umfangreichen oder kritischen Releases oder wenn der Abnehmer dies verlangt, lässt der Lieferant vor der Abnahme einen unabhängigen Penetrationstest (Pen-Test) durch eine vom Abnehmer genehmigte Partei durchführen. Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen den Bericht über diesen Test zur Verfügung und behebt alle darin festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich und unentgeltlich. Die Abnahme der Programme kann ausgesetzt werden, bis die vom Abnehmer als kritisch eingestuften Sicherheitsmängel behoben sind.

## **45. GARANTIE**

45.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten und/oder installierten, entwickelten oder zu entwickelnden Programme für den Zweck geeignet sind, den der Abnehmer bei deren Nutzung verfolgt, soweit dieser Zweck aus dem Vertrag oder den Umständen erkennbar ist.

45.2 Der Lieferant garantiert, dass die Programme frei von Fehlern, Viren, Sicherheitslücken und sonstigen Mängeln sind, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten, und dass sie den vereinbarten Spezifikationen und funktionalen Anforderungen entsprechen.

45.3 Die Garantie umfasst außerdem, dass die Programme mit der IT-Umgebung des Abnehmers und/oder der relevanten Kunden des Abnehmers kompatibel sind, wie dies vor oder bei Vertragsschluss kenntlich gemacht wurde.

45.4 Tritt innerhalb der Garantiefrist eine Verfälschung oder ein Verlust von Daten infolge von Mängeln in den Programmen auf, ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes Verlangen des Abnehmers die verfälschten und/oder verlorenen Daten wiederherzustellen, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, und dies unentgeltlich zu tun.

45.5 Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die übrigen Garantieverpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und/oder dem Gesetz unberührt.

## **46. EINSATZ VON OPEN-SOURCE-PROGRAMMEN**

46.1 Verwendet der Lieferant im Rahmen der IT-Leistung (auch) Open-Source-Programme, ist er verpflichtet, sich vor deren Einsatz über deren Qualität zu vergewissern. Zudem prüft der Lieferant sorgfältig, ob und gegebenenfalls von wem und mit welchem Ergebnis Ansprüche aus geistigen Eigentumsrechten an diesen Programmen geltend gemacht wurden oder mit angemessener Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können.

46.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer vor dem Einsatz von Open-Source-Programmen schriftlich über die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Open-Source-Lizenzbedingungen zu informieren, die für den Abnehmer gelten werden. Der Lieferant stellt dem Abnehmer gleichzeitig eine Kopie der jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen zur Verfügung.

## **47. WARTUNG VON PROGRAMMEN**

47.1 Wartet der Abnehmer die Programme selbst oder lässt er sie von einem Dritten warten, unterstützt der Lieferant den Abnehmer auf dessen Wunsch hin gegen ein marktübliches Entgelt. Zu diesem Zweck stellt der Lieferant dem Abnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten auf Verlangen die erforderlichen (ergänzenden) Informationen zur Verfügung. Das Vorstehende gilt entsprechend für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Programmen, die der Abnehmer selbst oder durch einen Dritten ausführt.

47.2 Haben der Abnehmer und der Lieferant untereinander zusätzlich eine Wartung der Programme vereinbart, gelten die diesbezüglichen Regelungen im Vertrag.

## **KAPITEL 4b – CLOUD-DIENSTE**

Dieses Kapitel bildet eine Ergänzung zu Kapitel 4 und ist ausschließlich anwendbar, soweit die IT-Leistung (auch) aus einem Cloud-Dienst besteht.

### **48. DIENSTLEISTUNG**

48.1 Der Lieferant erbringt den mit dem Abnehmer vereinbarten Cloud-Dienst, worunter die Bereitstellung des Cloud-Dienstes sowie dessen korrektive, präventive und innovative Verwaltung zu verstehen ist.

48.2 Die Erbringung eines Cloud-Dienstes umfasst mindestens:

- a. die Bereitstellung des Cloud-Dienstes und die Aufrechterhaltung stabiler Internetverbindungen über den Cloud-Dienst;
- b. die Bereitstellung ausreichender personeller und technischer Kapazitäten für einen optimalen Betrieb des Cloud-Dienstes;
- c. die Behebung von Störungen und die Gewährleistung der kontinuierlichen Verfügbarkeit des Cloud-Dienstes;
- d. die Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten, einschließlich:
  - Maßnahmen zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf Daten oder unzulässiger Änderungen von Daten;
  - die Durchführung von Back-ups von Systemen und Daten zu mit dem Abnehmer abzustimmenden Zeitpunkten;
  - die Bereitstellung von Ausweichlösungen, falls der Cloud-Dienst aus irgendeinem Grund vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht nutzbar ist;
- e. die Bereitstellung von Benutzerunterstützung.

48.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Cloud-Dienst ganz oder teilweise außerhalb der vereinbarten Wartungsfenster (Service Windows) außer Betrieb zu nehmen.

48.4 Der Lieferant erbringt ausschließlich diejenigen Dienstleistungen, die ausdrücklich und schriftlich mit dem Abnehmer vereinbart wurden.

48.5 Der Lieferant erbringt den vereinbarten Cloud-Dienst mit der gebotenen Sorgfalt und gemäß den schriftlich mit dem Abnehmer festgelegten Vereinbarungen und Verfahren.

48.6 Der Lieferant erbringt den Cloud-Dienst ausschließlich im Auftrag des Abnehmers.

48.7 Auf erstes Verlangen des Abnehmers stellt der Lieferant ein marktübliches „Service Level Agreement (SLA)“ und/oder ein auf die betreffende Dienstleistung zugeschnittenes Dossier „Afspraken en Procedures (DAP)“ zur Verfügung oder übernimmt eine vom Abnehmer vorgelegte Fassung. Im „Service Level Agreement“ werden mindestens

marktübliche Garantien in Bezug auf Verfügbarkeit, Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten aufgenommen.

## **49. ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN**

### Änderungen

49.1 Der Lieferant nimmt ein innovatives Management des Cloud-Dienstes vor. Darunter ist das geplante Durchführen von Änderungen mit adaptivem, additivem und/oder perfektionierendem Charakter zu verstehen, bei denen die spezifizierte Standardfunktionalität des Informationssystems kontrolliert angepasst wird.

49.2 Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen am Inhalt oder Umfang des Cloud-Dienstes und der dazugehörigen Anwendungen vorzunehmen, auch auf Wunsch des Abnehmers.

49.3 Führt eine Änderung zu Anpassungen von Prozessen oder Verfahren beim Abnehmer, informiert der Lieferant den Abnehmer hierüber rechtzeitig schriftlich. In diesem Fall ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag schriftlich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

### Störungen und korrektive Verwaltung

49.4 Der Lieferant führt eine korrektive Verwaltung des Cloud-Dienstes durch. Damit ist das schnellstmögliche – und in jedem Fall innerhalb der vereinbarten Servicelevels – reaktive und ad-hoc-mäßige Beheben von Störungen im Informationssystem gemeint, das heißt Abweichungen von der spezifizierten Standardfunktionalität.

### Präventive Verwaltung

49.5 Der Lieferant führt eine präventive Verwaltung des Cloud-Dienstes durch. Hierunter fallen proaktive Tätigkeiten wie routinemäßige und regelmäßige Kontrollen, die Analyse von Fehlermeldungen und Störungsprotokollen sowie die Durchführung von Trendanalysen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen.

49.6 Etwaige Folgemaßnahmen aus diesen Analysen fallen unter die innovative Verwaltung gemäß Artikel 49.1.

49.7 Spezifische und gegebenenfalls zusätzliche präventive Tätigkeiten werden vor Beginn der Dienstleistung schriftlich zwischen Abnehmer und Lieferant vereinbart.

### Serviceanfragen

49.8 Der Abnehmer kann zusätzliche Serviceanfragen beim Lieferanten stellen, einschließlich: Beratung, funktionale Fragen und Anfragen bezüglich Zugang, Informationen oder Unterstützung. Diese Anfragen werden im Einvernehmen zwischen Abnehmer und Lieferant ad hoc behandelt.

### Erreichbarkeit des Lieferanten

49.9 Umfasst der Cloud-Dienst auch Unterstützung für Endnutzer, stellt der Lieferant telefonischen oder elektronischen Support in Bezug auf Nutzung und Funktion der vereinbarten Programme und des Cloud-Dienstes bereit.

#### Cloud-Architektur und Auditrecht

49.10 Erbringt der Lieferant im Rahmen des Vertrags (private) Cloud-Dienste, ist er verpflichtet, dem Abnehmer auf dessen erstes Verlangen vollständige und aktuelle Informationen über die verwendete Cloud-Architektur zu geben, einschließlich der logischen und physischen Struktur, der Datenflüsse, der Sicherheitsebenen und der genutzten Hosting-Standorte.

49.11 Der Abnehmer ist berechtigt, die vom Lieferanten verwendete Cloud-Architektur, Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren durch eine unabhängige Drittpartei prüfen zu lassen, unter Beachtung angemessener Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen. Der Lieferant gewährt hierzu volle Mitwirkung und verschafft Zugang zu relevanter Dokumentation, Systemen und Personal.

#### Informationssicherheit und Testpflichten

49.12 Der Lieferant führt regelmäßig Sicherheitsscans (Vulnerability Scans) durch, um Schwachstellen in den bereitgestellten Systemen und Diensten zu identifizieren und zu beheben. Häufigkeit und Umfang dieser Scans müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsstandards, wie ISO/IEC 27001 oder NIST, entsprechen.

49.13 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich sowie jeweils bei einer wesentlichen Änderung der Cloud-Umgebung oder der zugrunde liegenden Infrastruktur einen unabhängigen Penetrationstest durch eine hierfür zertifizierte Partei durchführen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Tests, einschließlich erforderlicher Verbesserungsmaßnahmen und eines Implementierungsplans, werden dem Abnehmer auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt.

49.14 Der Lieferant behebt festgestellte Sicherheitsrisiken oder Schwachstellen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Feststellung, und informiert den Abnehmer über Art des Risikos, die getroffenen Maßnahmen und verbleibende Restrisiken.

## **50. VERFÜGBARKEIT UND WIEDERHERSTELLUNGSPFLICHTEN**

50.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Cloud-Dienst fehlerfrei und ohne Unterbrechung funktioniert, gegebenenfalls unter Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen im anwendbaren Service Level Agreement.

50.2 Ist der Cloud-Dienst vom Lieferanten selbst entwickelt worden, verpflichtet er sich, etwaige Störungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Bei Cloud-Diensten, die nicht vom Lieferanten selbst entwickelt wurden, wird der Lieferant sich nach Kräften darum bemühen, Störungen zu beheben bzw. beheben zu lassen.

50.3 Der Lieferant ist berechtigt, vorübergehende Lösungen, Programmumgehungen oder problemvermeidende Einschränkungen im Cloud-Dienst vorzunehmen, sofern diese die Kontinuität und Funktionalität des Dienstes sicherstellen.

50.4 Der Lieferant ist verpflichtet, verfälschte oder verlorene Daten wiederherzustellen, soweit dieser Verlust oder diese Verfälschung ihm zuzurechnen ist.

## **51. BEENDIGUNG UND ÜBERGABE BEI CLOUD-DIENSTEN**

51.1 Zur Sicherstellung der Kontinuität der Informationsversorgung wird der Lieferant bei einer (beabsichtigten) Beendigung des Cloud-Dienstes, unabhängig vom Grund, umfassend und rechtzeitig mitwirken und geeignete Unterstützung bei der Übertragung von Daten, Dienstleistungen und sonstigen Maßnahmen leisten, die für eine ungestörte Fortsetzung der Nutzung von Daten, Programmen und/oder des Cloud-Dienstes durch den Abnehmer oder einen von ihm benannten Dritten erforderlich sind. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Übergangszeitraum, in dem der Abnehmer auf einen anderen Anbieter oder eine andere Plattform wechselt.

51.2 Auf Wunsch des Abnehmers führt der Lieferant den Cloud-Dienst nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags vorübergehend weiter, um einen geordneten Exit und eine ordnungsgemäße Übertragung zu ermöglichen. Diese Fortsetzung erfolgt für eine vom Abnehmer angemessen zu bestimmende Dauer und zu angemessenen Entgelten, die in keinem Fall höher sein dürfen als die Entgelte, die unmittelbar vor Beendigung des Vertrags galten.

51.3 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche vom Abnehmer oder in dessen Auftrag gespeicherten oder verarbeiteten Daten jederzeit Eigentum des Abnehmers bleiben. Der Lieferant verarbeitet diese Daten ausschließlich gemäß den Weisungen des Abnehmers und überträgt sie nach Beendigung des Vertrags auf erstes Verlangen des Abnehmers vollständig, lesbar und in einem gängigen Format, woraufhin der Lieferant alle Kopien dieser Daten sorgfältig und nachvollziehbar löscht.

51.4 Der vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Cloud-Dienst sowie die dabei verwendeten Geräte, Programme und sonstigen Hilfsmittel bleiben Eigentum beziehungsweise geistiges Eigentum des Lieferanten oder seiner Zulieferer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese Bestimmung lässt das Eigentum und/oder Nutzungsrecht des Abnehmers an seinen eigenen Daten, Konfigurationen, Benutzereinstellungen, Unterlagen und sonstigen vom Abnehmer oder in seinem Auftrag bereitgestellten Materialien unberührt.

51.5 Ist die Beendigung des Vertrags ganz oder teilweise auf eine dem Lieferanten zurechenbare Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit zurückzuführen, schuldet der Abnehmer dem Lieferanten keinerlei Vergütung für die Erfüllung der in diesem Artikel 51 genannten Verpflichtungen. In diesem Fall gehen sämtliche damit verbundenen Kosten vollständig zu Lasten des Lieferanten.